

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Anmeldungen nach § 3 Prostituiertenschutzgesetz in Baden-Württemberg durchgeführt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2017 bis 2019);
2. welche Maßnahmen die Polizei in Baden-Württemberg nach § 29 und § 31 Prostituiertenschutzgesetz durchgeführt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Art und Anzahl sowie den Jahren 2017 bis 2019);
3. welche Maßnahmen die zuständigen Ortpolizeibehörden nach § 29 und § 31 Prostituiertenschutzgesetz durchgeführt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Art und Anzahl sowie den Jahren 2017 bis 2019);
4. wie viele dieser Maßnahmen anlasslos waren;
5. wie, in welchen Umfang und von wem internetbasierte Prostitutionsangebote überwacht wurden;
6. in wie vielen Fälle Maßnahmen aus diesen Kontrollen erfolgten (beispielsweise Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Anordnungen von Maßnahmen nach § 11 Prostituiertenschutzgesetz);
7. bei wie vielen Prostituierten bei durchgeführten Kontrollen keine Anmeldung nach § 3 Prostituiertenschutzgesetz vorgelegt werden konnte;

8. um wie viele Personalstellen die zuständigen kommunalen Stellen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgestockt wurden, um die Überwachung des Prostituiertenschutzgesetzes zu gewährleisten;
9. ob geplant ist, die Kontrollen durch die zuständigen kommunalen Stellen zu intensivieren und wenn ja wie;
10. welche Konzepte insgesamt für die Überwachung des Prostituiertenschutzgesetzes in Baden-Württemberg bestehen;
11. welche Herausforderungen sich nach ihrer Kenntnis aus Sicht der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise bei der Überwachung des Gesetzes ergeben;
12. in welcher Höhe die baden-württembergischen Stadt- und Landkreise Gebühren nach dem Prostituiertenschutzgesetz erheben;
13. ob es Anzeichen dafür gibt, dass Leistungen der Stadt- und Landkreise aufgrund der Ankündigung von Gebühren nicht in Anspruch genommen wurden („Anmeldetourismus“);
14. ob und in welchem Umfang seit dem Beginn der Corona-Pandemie Beratungen und Anmeldungen durchgeführt wurden und inwiefern sich dadurch Hinweise auf die Lage der Prostituierten ergeben;
15. welche Maßnahmen seit dem Beginn der Corona-Pandemie getroffen wurden, um der anzunehmenden Verlagerung der Prostitution aus dem Sichtfeld heraus, verbunden mit höheren Gefahren für die Prostituierten, entgegenzuwirken.

09.10.2020

Wölfle, Binder, Hinderer,
Kenner, Stickelberger SPD

Begründung

Das Prostituiertenschutzgesetz soll einen Betrag dazu leisten, Prostituierte besser zu schützen und deren Rechte zu stärken. Allerdings kann das Gesetz nur seine Wirkung entfalten, wenn es konsequent angewendet wird. Der Antrag soll klären, in welchem Umfang dies geschieht. Die Zielsetzung wird durch die in der Corona-Pandemie veränderte Rechtslage, in der eine Verlagerung der Prostitution aus dem Sichtfeld erwartet werden muss, umso dringlicher. Durch niedrigere Preise und weggebrochene Strukturen sind viele Prostituierten in dieser extrem prekären Lage mehr Gewalt ausgesetzt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. November 2020 Nr. 13-0141.5-016/8980 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Anmeldungen nach § 3 Prostituiertenschutzgesetz in Baden-Württemberg durchgeführt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach den Jahren 2017 bis 2019);

In Baden-Württemberg waren am

31. Dezember 2017:	766 Prostituierte,
31. Dezember 2018:	3.658 Prostituierte,
31. Dezember 2019:	4.972 Prostituierte

angemeldet.

2. welche Maßnahmen die Polizei in Baden-Württemberg nach § 29 und § 31 Prostituiertenschutzgesetz durchgeführt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Art und Anzahl sowie den Jahren 2017 bis 2019);

Nach Auskunft des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration erfolgt keine spezifische statistische Erfassung von Maßnahmen nach § 29 und solchen nach § 31 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG). Kontrollmaßnahmen nach dem ProstSchG können aus Streifenfahrten und -gängen oder Ermittlungen im Rahmen von Strafverfahren resultieren. Gezielte Einzelkontrollen von Personen und Objekten sowie Schwerpunktkontrollen im Rahmen von speziellen Kontrolltagen und Kontrolleinsätzen sind weitere mögliche Anlässe für Maßnahmen nach § 29 und § 31 ProstSchG.

Im Jahr 2017 erfolgten ca. 440 anlassunabhängige und anlassabhängige Kontrollmaßnahmen sowie eine kontinuierliche Auswertung einschlägiger Internetportale durch die Polizei Baden-Württemberg. Zudem wurde an der europaweiten Schwerpunktkontrollaktion „Action Day Menschenhandel – Ausbeutung Arbeitskraft“ vom 15. bis 19. Mai 2017 teilgenommen.

Im Jahr 2018 wurden ca. 600 anlassunabhängige und anlassabhängige Kontrollmaßnahmen sowie eine kontinuierliche Auswertung einschlägiger Internetportale durch die Polizei Baden-Württemberg durchgeführt. Ergänzend erfolgte eine Beteiligung an der europaweiten Schwerpunktkontrollaktion „Action Day Menschenhandel – Ausbeutung Arbeitskraft“ vom 14. bis 19. Mai 2018, einer europaweiten Schwerpunktkontrollaktion zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und zum kommerziellen sexuellen Missbrauch von Minderjährigen vom 2. bis 6. Juli 2018 sowie der europaweiten Schwerpunktkontrollaktion „Large Scale Joint Action Day 2018“ – deliktübergreifende Kontrollmaßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels – vom 17. bis 21. September 2018.

Im Jahr 2019 wurden ca. 720 anlassunabhängige und anlassabhängige Kontrollmaßnahmen sowie eine kontinuierliche Auswertung einschlägiger Internetportale durch die Polizei Baden-Württemberg durchgeführt. Zudem wurde an den europaweiten Schwerpunktkontrollaktionen „Action Day Menschenhandel – Ausbeutung Arbeitskraft“ vom 8. bis 14. April 2019 sowie „Action Days TRIVIUM“ – deliktübergreifende Kontrollmaßnahmen zur Bekämpfung von Bandenkriminalität – vom 14. bis 17. Mai 2019 teilgenommen.

3. welche Maßnahmen die zuständigen Ortpolizeibehörden nach § 29 und § 31 Prostituiertenschutzgesetz durchgeführt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Art und Anzahl sowie den Jahren 2017 bis 2019);

ProstSchG	2017	2018	2019	2017 bis 2019 Keine Jahreszuordnung
§ 29	32	264	395	13
§ 31	5	110	222	–

Eine Erhebung der erwünschten Daten wird von der Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostitutions-Statistikverordnung) nicht verlangt. Die Angaben konnten daher nicht von allen zuständigen Stellen übermittelt werden.

4. wie viele dieser Maßnahmen anlasslos waren;

Konkrete Zahlen werden hierzu in den befragten Kommunen nicht erhoben. Den Rückmeldungen ist zu entnehmen, dass nur ein geringer Teil der Maßnahmen anlasslos war. Die überwiegende Anzahl der durchgeführten Kontrollen erfolgte routinemäßig aufgrund anhängiger Erlaubnisverfahren.

5. wie, in welchem Umfang und von wem internetbasierte Prostitutionsangebote überwacht wurden;

Nach Auskunft der zuständigen kommunalen Behörden erfolgt unabhängig von der gesetzlichen Überwachungsgrundlage nur vereinzelt eine Überwachung von internetbasierten Prostitutionsangeboten durch die Kommunen selbst.

Soweit eine Überwachung durchgeführt wird, variiert der Zeitraum bei den zuständigen Kommunen von monatlich bis halbjährlich. Bei anderen erfolgt nur eine sporadische Überwachung bzw. keine Überwachung.

Nach Auskunft des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration erfolgt keine spezielle statistische Erfassung der Überprüfung internetbasierter Prostitutionsangebote. Die Überprüfungen erfolgen durch die regionalen Polizeipräsidien in teilweise speziell eingerichteten Arbeitsbereichen. Dies betrifft Plattformen, auf welchen Prostituierte ihre Dienstleistungen anbieten, aber auch Foren, in welchen Kunden ihre Erfahrungen austauschen. Neben eigenständigen Recherchen können Überprüfungen auch aus dem Eingang von Hinweisen resultieren.

6. in wie vielen Fälle Maßnahmen aus diesen Kontrollen erfolgten (beispielsweise Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Anordnungen von Maßnahmen nach § 11 Prostituiertenschutzgesetz);

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor. Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach dem ProstSchG liegt primär bei den unteren Verwaltungsbehörden. Dies gilt auch für Maßnahmen nach § 11 ProstSchG.

Werden bei Kontrollen durch den Polizeivollzugsdienst Verstöße festgestellt, wird grundsätzlich ein Bericht gefertigt und an die zuständige Behörde übersandt. Bei Nichtvorliegen einer Anmeldebescheinigung ist es gängige Praxis, dass vonseiten der Polizei Baden-Württemberg zunächst eine mündliche Verwarnung ausgesprochen wird. Bei wiederholten Verstößen gegen die Anmeldepflicht wird eine Ordnungswidrigkeitenanzeige gefertigt.

In Einzelfällen konnten bei den Kontrollmaßnahmen Anhaltspunkte für die Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Zwangsprostitution, Zuhälterei oder wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz erlangt werden.

Dem Ministerium für Soziales und Integration konnten nicht von allen Kommunen erfasste Daten zurückgemeldet werden.

Folgende Angaben sind dem Ministerium für Soziales und Integration bekannt:

Im Rahmen von Kontrollen wurde ein Betrieb geschlossen. Es sind 63 OWi-Verfahren und mündliche Verwarnungen sowie 5 Aufforderungen zur Anmeldung nach § 11 Abs. 1 bzw. 4 Anordnungen nach § 11 ProstSchG erfolgt.

7. bei wie vielen Prostituierten bei durchgeführten Kontrollen keine Anmeldung nach § 3 Prostituiertenschutzgesetz vorgelegt werden konnte;

Sowohl dem Ministerium für Soziales und Integration als auch dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor. In den befragten Kommunen wurden bei Kontrollen nur ganz wenige Prostituierte ohne Anmeldung festgestellt. Den regionalen Polizeipräsidien ist keine problematische Häufung von fehlenden Anmeldebescheinigungen bekannt.

8. um wie viele Personalstellen die zuständigen kommunalen Stellen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgestockt wurden, um die Überwachung des Prostituiertenschutzgesetzes zu gewährleisten;

Die Personalausstattung der kommunalen Behörden ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung (Personalhoheit).

Dem Ministerium für Soziales und Integration ist aus Angaben der kommunalen Behörden bekannt, dass insbesondere in größeren Städten zusätzliche Stellen im Umfang zwischen 0,4 bis 3,0 VZÄ bewilligt wurden. Bei der überwiegenden Mehrheit der befragten Kommunen erfolgte keine Aufstockung der vorhandenen Stellen. Im Übrigen liegen dem Ministerium für Soziales und Integration hierzu keine weiteren Informationen vor.

9. ob geplant ist, die Kontrollen durch die zuständigen kommunalen Stellen zu intensivieren und wenn ja wie;

Diese Frage wird von den befragten Kommunen uneinheitlich bewertet. Ein Teil führt aus, dass bei entsprechenden personellen Kapazitäten und unter Berücksichtigung der aktuellen coronabedingten Situation eine Verstärkung von Kontrollen geplant sei. Andere berichten, dass aufgrund der bisherigen Feststellungen eine Intensivierung der Kontrollen für entbehrlich gehalten werden und beschränken sich auf gelegentliche Routinekontrollen.

10. welche Konzepte insgesamt für die Überwachung des Prostituiertenschutzgesetzes in Baden-Württemberg bestehen;

Regelungen zur Überwachung des Prostituiertenschutzgesetzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes gegenüber dem Prostitutionsgewerbe (ProstSchVwV-Gewerbe) enthalten. So ist nach Ziff. 3.2 Absatz 1 der ProstSchVwV-Gewerbe neben Prüfungen aus besonderem Anlass der Geschäftsbetrieb von Prostitutionsbetrieben im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen in unregelmäßigen Abständen, längstens im Abstand von 18 Monaten zu überprüfen.

Bei der Polizei Baden-Württemberg werden keine landesweiten Vorgaben für die Umsetzung der Vorschriften des ProstSchG festgelegt. Um eine Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten zu gewährleisten, können die regionalen Polizeipräsidien individuelle Konzepte auf Grundlage eigener Analysen festlegen. Der Großteil der regionalen Polizeipräsidien hat Arbeitsbereiche eingerichtet, welche das Pros-

titutionsgewerbe unter Einbindung örtlicher Behörden und Institutionen strukturiert und ganzheitlich betrachten. Dies geschieht unter anderem durch verschiedene Konferenzen, wie beispielsweise den „Runden Tischen“ oder durch gemeinsame Aktionstage, bei welchen zielgerichtete Kontroll- und Aufklärungsmaßnahmen erfolgen.

11. welche Herausforderungen sich nach ihrer Kenntnis aus Sicht der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise bei der Überwachung des Gesetzes ergeben;

Die Rückmeldungen der befragten Kommunen differieren. Teilweise fehle es an der gewünschten Kooperation mit den Betreibern. Beispielsweise wurde berichtet, dass Betreiber illegaler (Wohnungs-)Bordelle den Zutritt mit Verweis auf Wohnungsvermietung zu Wohnzwecken und Artikel 13 GG verwehren würden. Auch die Prüfung der Zuverlässigkeit des Personals nach § 25 Abs. 2 ProstSchG durch die Betreiberschaft erfolge nur begrenzt und sei schwer kontrollierbar.

Weiter wurde berichtet, dass auch die baulichen Mindestanforderungen insbesondere für kleinere Betriebe nicht immer direkt umsetzbar wären.

Im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung ergeben sich weitere Herausforderungen. So wurde z. B. berichtet, dass mit der Schließung von Prostitutionsstätten eine Verlagerung der Prostitution u. a. in Hotels, Privat- und Ferienwohnungen und in den Online-Bereich stattgefunden habe und Kontrollen nur schwer und mit zusätzlichem Aufwand möglich seien.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg unterstützt die umsetzenden kommunalen Behörden als oberste Aufsichtsbehörde in allen Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des ProstSchG ergeben.

12. in welcher Höhe die baden-württembergischen Stadt- und Landkreise Gebühren nach dem Prostituiertenschutzgesetz erheben;

Gemäß § 3 des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz vom 25. Oktober 2017 werden für öffentliche Leistungen nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (Anmeldung und gesundheitliche Beratung) keine Gebühren erhoben.

Für öffentliche Leistungen nach den Abschnitten 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes gilt gemäß § 15 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes für Gebühren und Auslagen das Landesgebührengesetz (LGebG). Nach § 4 Absatz 3 Satz 3 LGebG gilt für die Gebühren und Auslagen das Kommunalabgabengesetz. Gebühren sind von der zuständigen Ausgangsbehörde aufwandsbezogen zu erheben. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise wurde im fachlichen Austausch mit den übrigen Bundesländern seitens des Ministeriums für Soziales und Integration unter Nr. 7 der ProstSchVwV-Gewerbe ein Gebührenrahmen für 17 Gebührentatbestände empfohlen. Der empfohlene Gebührenrahmen für die Bearbeitung eines Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und Wiederholungsprüfung bewegt sich danach von 500 bis 2.500 Euro, weitere Gebührentatbestände wie z. B. die Zuverlässigkeitsprüfung der Betriebsleitung, die Erlaubnisverlängerung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung bewegen sich einheitlich von 350 bis 1.000 Euro. Darüber hinaus gibt es einzelne weitere Gebührentatbestände, die sich zwischen 20 Euro und 1.500 Euro bewegen.

13. ob es Anzeichen dafür gibt, dass Leistungen der Stadt- und Landkreise aufgrund der Ankündigung von Gebühren nicht in Anspruch genommen wurden („Anmeldeturismus“);

Da im Rahmen der Anmeldepflicht für Prostituierte keine Gebühren erhoben werden (vgl. Frage 12) ist den Behörden vor Ort innerhalb Baden-Württembergs kein Anmeldeturismus bekannt. Es kommt allerdings vor, dass sich z. B. Prostituierte, die in Bayern und Baden-Württemberg arbeiten, hier anmelden, da in Bayern offenbar eine Gebühr erhoben wird.

14. ob und in welchem Umfang seit dem Beginn der Corona-Pandemie Beratungen und Anmeldungen durchgeführt wurden und inwiefern sich dadurch Hinweise auf die Lage der Prostituierten ergeben;

Beratungen und Anmeldungen wurden in den meisten Städten und Landkreisen mit Beginn des Lockdowns im Frühjahr ausgesetzt. Ab Juli/August wurden diese nach und nach wiederaufgenommen. In den Beratungsgesprächen zeichneten sich ganz unterschiedliche Lebenssituationen und Auffassungen der Prostituierten ab. So berichtet z. B. die Stadt Karlsruhe, dass teilweise die Unterstützung mit Soforthilfe gut geklappt habe, teilweise konnten die Anträge auf Arbeitslosengeld II erst im Herbst 2020 gestellt werden.

Die Stadt Stuttgart führte aus, dass soziale Beratung und Begleitung durchgängig im Notprogramm stattgefunden habe. Frauen und Männer, die sich an das Gesundheitsamt gewandt haben, haben sozialarbeiterische Beratung und Unterstützung bekommen, auch bei Antragstellungen. Soziale Beratung und Begleitung habe durchgängig stattgefunden.

Zur Lage der Prostituierten wurde ausgeführt, dass sich diese sehr verschärft und verschlechtert habe – wie für alle, die in dieser Zeit nicht arbeiten konnten/durften und mit gravierenden finanziellen Einbußen zurechtkommen mussten.

15. welche Maßnahmen seit dem Beginn der Corona-Pandemie getroffen wurden, um der anzunehmenden Verlagerung der Prostitution aus dem Sichtfeld heraus, verbunden mit höheren Gefahren für die Prostituierten, entgegenzuwirken.

Durch die zeitweise umgesetzte Schließung von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen nach § 13 Nr. 2 der Corona-Verordnung sowie der Untersagung der sonstigen Ausübung jedes Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes in der Zeit vom 16. März 2020 bis 11. Oktober 2020 sowie der aktuellen Schließung seit 2. November 2020 ist der Zulauf zu den bestehenden Fachberatungsstellen ungebrochen. Die ohnehin äußerst vulnerable Personengruppe ist von der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen sowie gesundheitlichen Risiken in besonderem Maße betroffen, da meist wenig Kontakte zu anderen Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen bestehen. Die Beratungsintensität sowie die Nachfrage nach aufsuchender Beratung sind stark angestiegen.

Aus diesem Grund hat das Land, um die Erreichbarkeit der Fachberatungsstellen gegen häusliche Gewalt, Fachberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt gegen Erwachsene, Heranwachsende und Kinder sowie die Beratungsstellen für Menschen in der Prostitution und Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung auch in der Zeit der Corona-Pandemie sicherzustellen, eine unbürokratische Soforthilfe aufgelegt. Mit der Soforthilfe des Landes sollte die zeitnahe Mobilisierung der ehrenamtlichen und ehemaligen Mitarbeiterinnen sowie die Aufstockung der hauptamtlichen Beschäftigten in den Fachberatungsstellen durch eine Aufwandsentschädigung für die deutlich intensivere, telefonische und elektronische Betreuung gewährleistet werden. Zudem konnte die Soforthilfe für Zuschüsse für medizinische bzw. infektionsschützende Hilfsmittel (Handschuhe, Mundschutz, Plexiglas) und technische Ausstattungen (PC, Telefonanlagen) sowie die technische Einrichtung eingesetzt werden. Insgesamt wurden Fördermittel in Höhe von fast 500.000 Euro abgerufen. Aus den Rückmeldungen der Beratungsstellen geht hervor, dass die Landesregierung mit dieser Soforthilfe einen schnellen und passgenauen Beitrag zur Aufrechterhaltung der guten Beratungslandschaft in Baden-Württemberg geleistet hat. Zur Überbrückung der coronabedingten Notlage von Prostituierten durch die Schließung der Prostitutionsstätten wurde vom Diakonischen Werk Baden ein Soforthilfe-Fonds für Prostituierte in Höhe von 15.000 Euro aufgelegt. Dieser Hilfsfonds wurde mit Landesmitteln auf insgesamt 65.000 Euro aufgestockt.

Damit die Beratungsstruktur in Baden-Württemberg schnell auf die pandemiebedingten Herausforderungen reagieren kann, hat das Kabinett am 28. Juli 2020 die Förderung der Fachberatungsstellen durch den Aufbau der „Mobilen Teams und Außenstellen“ mit zusätzlich 1 Mio. Euro beschlossen. Um die bestehende Beratungsstruktur im Land zu stabilisieren und durch neue Wege das Angebot für Hilfesuchende zu erweitern, wurde die Förderlinie „Mobile Teams der Fachbera-

tungsstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt sowie Prostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung während der Corona-Pandemie“ eingerichtet. Gerade in der Beratung der Prostituierten ist der Aspekt der mobilen Beratung bzw. der aufsuchenden Beratung von elementarer Bedeutung in der Corona-Zeit. Die Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution berichten über einen massiven Zulauf von bisher nicht erreichten Frauen, die durch die in der Corona-Verordnung verhängten Untersagungen in existenzielle Not und Abhängigkeiten geraten sind. Die Prostituierten richten neben den Fragen der Existenzsicherung vor allem Fragen zur infektiologischen Übertragbarkeit des Coronavirus an die Fachberatungsstellen. Über die mobilen Teams soll der Schutz und die Beratung der Menschen in der Prostitution aktiv sichergestellt werden. Mit der modellhaften Erprobung von mobilen Beratungsteams wird die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und Vereinen zum Aufbau von Beratungsstrukturen während der Pandemie gestärkt. Eine Projektkoordination soll den schnellen Einstieg in die Beratung an allen Projektstandorten sicherstellen und diese aktiv bei der Etablierung des neuen Beratungsangebotes in den bisher unterversorgten Kreisen unterstützen. Das neu aufgelegte Programm soll bis zum 31. Dezember 2021 andauern. Mit insgesamt 1,4 Mio. Euro werden 23 neue Beratungsprojekte gefördert. Coronabedingt haben einige Träger innovative Beratungsprojekte eingereicht, um neue Formate zu erproben, beispielsweise Beratung im Freien „Walk and Talk“, in Außenstellen in Form von angemieteten Räumlichkeiten oder im mobilen Kleinbus. Alle Projekte verfolgen zudem das Ziel, vor Ort Hilfe für Betroffene sichtbar zu machen und gegenüber diesem schwierigen Thema auch in der Pandemie zu sensibilisieren.

Die Schließung der Prostitutionsstätten aufgrund der Corona-Verordnung ab März 2020 wurde durch die regionalen Polizeipräsidien in regelmäßigen Abständen überwacht. Durch die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu Betreibern bekannter Prostitutionsstätten konnten vereinzelt Hinweise auf Verstöße erlangt und diesen nachgegangen werden.

Nach Erkenntnissen des Ministeriums für Inneres, Digitales und Migration ist seit Inkrafttreten des ProstSchG im Jahr 2017 eine Verlagerung des Prostitutionsgewerbes aus dem Hell- ins Dunkelfeld erkennbar. Ein Grund könnte in dem Versuch liegen, Verpflichtungen nach dem ProstSchG und einem erhöhten Kontrolldruck zu entgehen. Es wurde zudem festgestellt, dass Prostituierte ihre Tätigkeit mehr und mehr in private Räume und Beherbergungsbetriebe verlagern. Dieser bundesweit zu beobachtende Trend wurde durch das faktische Verbot der Prostitution in Folge der Corona-Verordnung noch verstärkt. Die Werbung für entsprechende Prostitutionsangebote erfolgt regelmäßig über einschlägige Plattformen im Internet. Als Konsequenz werden diese seit März 2020 verstärkt durch Recherchen überprüft.

Durch gezielte Kontrollen von Beherbergungsbetrieben konnten zudem Fälle von unerlaubter Prostitutionsausübung festgestellt werden. Die Verantwortlichen entsprechender Beherbergungsbetriebe wurden diesbezüglich sensibilisiert und ggf. sanktioniert.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration